

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. August 2012	Nr. 24
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mechatronik Vom 9. Februar 2012.....	161
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Mechatronik Vom 9. Februar 2012.....	164

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mechatronik

Vom 9. Februar 2012

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 12. Mai 2010 (Dienstbl. S. 208) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 724) für den konsekutiven Master-Studiengang Mechatronik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und der Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mechatronik wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Im Fall des gemeinsam mit der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) durchgeführten integrierten binationalen Master-Studienganges Mechatronik erhalten die Studierenden den Abschluss „Master of Science“ der Universität des Saarlandes und den Abschluss „Diplôme d'Ingénieur“ des mit der ENSIAME kooperierenden Institut des Sciences et Techniques de Valenciennes (ISTV).“

2. In § 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengangs der Mechatronik ist die Unterrichts- und Prüfungssprache die Sprache des Landes, in dem die jeweilige Studienperiode absolviert wird. Sofern es die örtlichen Ordnungen zulassen, kann auch eine andere Sprache zugelassen werden.“

3. In § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Im gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengang der Mechatronik gelten die Absätze 1 bis 3 nur für die an der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungsleistungen. Die an der ENSIAME erbrachten Prüfungsleistungen werden auf der Grundlage des französischen Notensystems bewertet. Zur Ermittlung der Gesamtnote des Doppelabschlusses gemäß Absatz 4 werden die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend einer abgestimmten Umrechnungstabelle wechselseitig umgerechnet.“

4. In § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Falle des integrierten binationalen Master-Studiengangs der Mechatronik sind ein Studium an der ENSIAME mit einem Abschluss als Bachelor of Science des ISTV bzw. ein Studium an der ENSIAME vom 5. bis zum 7. Fachsemester mit einem Abschluss als Bachelor of Science des ISTV und der Bachelor-Abschluss der Universität des Saarlandes Zugangsvoraussetzungen für das gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführte Master-

Studium gemäß Absatz 1.“

5. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. den Erwerb von mindestens 77 Credit Points gemäß der Studienordnung;
2. den Erwerb der Credit Points der berufspraktischen Tätigkeit;
3. das Bestehen des Master-Seminars.

Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges der Mechatronik entfällt Nr. 2 und die CP nach Nr. 1 werden aus den Leistungen an der Universität des Saarlandes und der ENSIAME gemäß der Änderungsordnung zur Studienordnung § 8 Abs (7) und (8) erworben.“

6. In § 21 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges der Mechatronik endet das Studium mit einer Abschlussarbeit, die an der Universität des Saarlandes als Master-Arbeit und an der ENSIAME als „stage de fin d'étude“ anerkannt wird. Die Abschlussarbeit kann wahlweise an der Universität des Saarlandes oder an der ENSIAME angefertigt werden. Die Abschlussarbeit wird mit einem schriftlichen Bericht einschließlich einer Zusammenfassung der Inhalte in Deutsch und Französisch sowie mit einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse (Verteidigung) abgeschlossen. Bezüglich der Dauer und der Wiederholbarkeit gelten die Bestimmungen der jeweils betreuenden Universität. Im Fall einer Wiederholung der Abschlussarbeit muss diese an der gleichen Universität erfolgen wie der erste Versuch.“

7. In § 22 wird Absatz (9) angefügt:

„(9) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges der Mechatronik wird die Gesamtnote des Doppelabschlusses aus dem mit den Leistungspunkten (Credit Points) gewichteten Mittel der Noten in den verschiedenen benoteten Modulen bzw. Modulelementen errechnet. Dazu sind die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend einer abgestimmten Umrechnungstabelle wechselseitig ineinander umzurechnen.“

8. In § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Prüfungsleistungen, die im Rahmen des integrierten binationalen Studienganges der Mechatronik an der ENSIAME erbracht werden, gelten die dortigen Wiederholungsregelungen.“

9. In § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In der Urkunde wird darauf hingewiesen, dass der Master-Abschluss im Rahmen des integrierten binationalen Studienganges erworben wurde.“

10. In § 26 wird folgender Satz 2 angefügt:

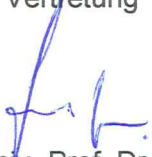
„Im Fall des integrierten binationalen Studienganges der Mechatronik lässt das Transcript of Records erkennen, welche Leistungen an welcher der beiden Partneruniversitäten erbracht worden sind.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2012

In Vertretung



Univ.-Prof. Dr. Alexander Baumeister
Vizepräsident für Planung und Strategie

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Mechatronik

Vom 9. Februar 2012

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mechatronik vom 9. Februar 2012 (Dienstbl. S. 161) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 751) für den Master-Studiengang Mechatronik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Mechatronik wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Außerdem regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Master-Studiengangs auf der Basis des Kooperationsvertrages vom 31.05.2007 zwischen der Universität des Saarlandes und der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) der Université de Valenciennes et du Hainaut Cambrésis.“
2. § 6 erhält die Überschrift: „Aufbau des Studiums im nationalen Studiengang“.
3. Nach § 7 wird folgender § 8 „Besondere Bestimmungen für den binationalen Studiengang Mechatronik“ eingefügt:

„(1) Alle Studierenden des integrierten binationalen Master-Studiengangs der Mechatronik setzen das Studium im 8. Fachsemester an der ENSIAME in der Spécialité Mécatronique (MT 2) fort. Dieses Semester zählt auf deutscher Seite als 1. Studiensemester eines von der Universität des Saarlandes und der ENSIAME gemeinsam durchgeführten Master-Studiums.

(2) Im 9. und 10. Fachsemester (bzw. im 2. und 3. Fachsemester des integrierten binationalen Master-Studiums) setzen alle Studierenden ihr Studium an der Universität des Saarlandes fort.

(3) Das integrierte binationale Studium der Mechatronik endet mit einer Abschlussarbeit, die an der Universität des Saarlandes als Master-Arbeit und an der ENSIAME als „stage de fin d'étude“ anerkannt wird. Die Abschlussarbeit kann wahlweise an der Universität des Saarlandes oder an der ENSIAME angefertigt werden. Die Abschlussarbeit wird mit einem schriftlichen Bericht einschließlich einer Zusammenfassung der Inhalte in Deutsch und Französisch sowie mit einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse (Verteidigung) abgeschlossen.

(4) Das integrierte binationale Studium der Mechatronik umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 90 LP und eine Master-Arbeit mit 30 LP.“

(5) Im 9. und 10. Fachsemester umfasst der gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführte integrierte binationale Studiengang der Mechatronik die Vertiefungsrichtungen

- Mechatronische Systeme,
- Elektrotechnik,
- Mikrosystemtechnik sowie
- Maschinenbau.

(6) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in

1. Lehrveranstaltungen an der ENSIAME,
2. Lehrveranstaltungen an der Universität des Saarlandes gemäß Anhang A.

(7) Die Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 6 Nr. 1 entsprechen den Modulen der Spécialité Mécatronique (MT 2 sowie TC_PRO und TC_LAN) und werden zwischen den Partneruniversitäten inhaltlich abgestimmt. Die Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von insgesamt 30 benoteten Leistungspunkten. Näheres wird in den Studienplänen bekannt gegeben

(8) Von den Lehrveranstaltungen nach Absatz 6 Nr. 2 entfallen – in Leistungspunkten (Credit Points CP) – auf

- a) Kernbereich (min. 36 benotete CP), davon min. 22 benotete CP in der gewählten Vertiefung und min. 10 benotete CP in den komplementären Vertiefungen
- b) Praktika und Seminare, min. 6 unbenotete CP
- c) Master-Seminar, 12 unbenotete CP und
- d) Wahlbereich, max. 6 unbenotete CP, gemäß Anhang A.

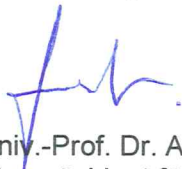
4. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden die §§ 9 bis 11.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2012

In Vertretung



Univ.-Prof. Dr. Alexander Baumeister
Vizepräsident für Planung und Strategie